

37 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der §§ 150 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Wassergesetzes vom 25.03.1998 (GVBl. S. 347) und 1 ff. des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 27.06.1992 (GVBl. S. 183) beschließt der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 30.11.1998 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ (TAV) wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u. ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbeschaffung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit DM 70,00 jährlich.

**§ 3
Veranlagungszeitraum,
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem TAV schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.

**§ 4
Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

**§ 5
Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen**

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 03.12.1998

TRINK- UND ABWASSERVER-
BAND (TAV)
„Bourtanger Moor“
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird gem. § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt und veröffentlicht. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 07.01.1999

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
- Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände -
In Vertretung
Zeller